



Produktname/Referenz: Schleifmittel auf Unterlage Gruppe KK Version/ Überarbeitet am: 08.02.12 Seite 1

Freiwillige Produktinformation in Anlehnung an das Format des Sicherheitsdatenblattes für Schleifmittel auf Unterlagen

1. Bezeichnung des Produktes und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Schleifmittel auf Unterlage Gruppe KK

Metabo Artikel-Nr. 6.26308.00, 6.26309.00, 6.26310.00

1.2 Verwendungen der Produkte

Schleifmittel auf Unterlage zum Schleifen verschiedener Materialien

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der die freiwillige Produktinformation bereitstellt:

Lieferant :Metabowerke GmbHAdresse :Metabo-Allee 1

72622 Nürtingen +49 (0) 7022 / 72

Telefon: +49 (0) 7022 / 720 **Telefax:** +49 (0) 7022 / 72 2714

1.4 Notrufnummer:

+49-(0)551-19240

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung

Nicht anwendbar.

Schleifmittel sind Erzeugnisse und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß EU-Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bzw. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Siehe auch Nr. 8 und 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Schleifmittel sind Erzeugnisse und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß EU-Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bzw. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deshalb nicht zu kennzeichnen.

2.3. Sonstige Gefahren

keine bekannt





Produktname/Referenz: Schleifmittel auf Unterlage Gruppe KK Version/ Überarbeitet am: 08.02.12 Seite 2

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Die genannten Produkte enthalten folgende Inhaltsstoffe, die gem. RL 67/548/EWG bzw. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind bzw. für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert gilt:

Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	REACH Registrierungs	Gehalt	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		Einstufung gemäß RL
			Nr.		Gefahrenklassen/ Gefahrenkategorien	Gefahren- hinweise	67/548/EWG
Kryolith (Trinatriumhexa- fluoroaluminat)	237-410-6	13775-53-6	01-2119511565-43	1-5 %	Akute Toxizität Kat. 4 Spezif. Zielorgan-Toxizität wiederholte Exposition Reproduktionstoxizität Chronische aquatische Toxizität Kat. 2	H332 H372 H362 H411	T; R48/23/25 Xn; R20 N; R51/53 R64
Kaliumtetrafluoro- borat	237-928-2	14075-53-7		3 – 35 %	Augenreizung Kat. 2A	H 319	Xi; R36

(Der Wortlaut der angeführten H-Sätze und R-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bitte beachten Sie auch Nr. 8 und 16 der freiwilligen Produktinformation.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Nicht möglich aufgrund der Form der Produkte

Augenkontakt: Nicht möglich aufgrund der Form der Produkte

Hautkontakt: Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt

Verschlucken: Nicht wahrscheinlich aufgrund der Form der Produkte; Gegebenenfalls ärztliche

Hilfe aufsuchen

Hinweise für den Arzt: Keine Angaben verfügbar.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht relevant. Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, Löschpulver, Löschschaum, Sand, CO₂, je nach den vorliegenden Umgebungsbedingungen.





Produktname/Referenz: Schleifmittel auf Unterlage Gruppe KK Version/ Überarbeitet am: 08.02.12 Seite 3

5.2. Besondere von den Produkten ausgehende Gefahren

Gefährlicher Rauch kann entstehen. Atemschutzausrüstung verwenden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Umgebungssituation abstimmen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Nicht anwendbar.

7. Handhabung und Lagerung

Bei der Handhabung sind die Anweisungen für Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften sowie Sicherheitsempfehlungen zu beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für sicheres Schleifen wird eine Risikobeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung) und die Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung empfohlen.

Arbeitsplatzgrenzwerte / biologische Grenzwerte

(Landesbezogene behördliche Vorschriften beachten)

Grenzwerttyp	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Arbeitsplatzgrenzwert			Spitzen-	Quelle, Bemerkung	
(Herkunftsland)				Langzeit		Kurzzeit		begrenzung	
				mg/m³	ml/m ³	mg/m³	ml/m ³		
					(ppm)		(ppm)		
Deutschland AGW	Kryolith	237-410-6	13775-53-6	1 alveolengängige Staubfraktion		4 alveolengängige Staubfraktion			TRGS 900, (Fluoride, anorganisch als F)
33	Kaliumtetra- fluoroborat	237-928-2	14075-53-7	23		33			23

Hinweis: Gültig für Deutschland, andere Länder nationale Grenzwerte beachten (Siehe Anhang Abschnitt 16, Seite 7)

Hinweis: Gefährlicher Staub aus dem zu bearbeitenden Werkstoff kann durch das Schleifen / Bearbeiten entstehen. Nationale Vorschriften für Staubgrenzwerte sind zu beachten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Individuelle Schutzmaßnahmen

8.2.1.1. Atemschutz: Staubmaske anlegen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden

Werkstoff)

8.2.1.2. Handschutz: Schutzhandschuhe benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden

Werkstoff)





FEDERATION EUROPEENNE DES FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

8.2.1.3. Augenschutz: Schutzhaube, Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen (Güteklasse in

Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Werkstoff)

8.2.1.4. Gehörschutz: Gehörschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden

Werkstoff)

8.2.1.5. Körperschutz: Körperschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden

Werkstoff und Bearbeitungsverfahren)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1 Aggregatzustand: fest

9.2 Farbe: je nach Produkt9.3 Löslichkeit in Wasser: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Schleifmittel sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

10.2. Chemische Stabilität

Schleifmittel sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Temperaturen über 250 °C können gefährliche oder giftige Zersetzungsprodukte entstehen

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen bei Einatmen, Augen- und Hautkontakt sowie beim Verschlucken sind nicht bekannt.

Die Hinweise unter Nr. 8 dieser freiwilligen Produktinformation sind zu beachten.





FEDERATION EUROPEENNE DES FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

keine Wirkungen bekannt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

keine Potentiale für biologische Abbaubarkeit bekannt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

keine Potentiale bekannt

12.4. Mobilität im Boden

keine Potentiale bekannt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine Wirkungen bekannt

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1. Produkt

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu befolgen.

- X Aufgrund der Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfolgt die Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall (2000/532/EC) sofern vom Anwender keine gefährlichen Stoffe auf die Schleifmittel aufgebracht werden. (EWC SN 120121) *
- O Aufgrund der Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfolgt die Entsorgung als gefährlicher Abfall (2000/532/EC) (EWC SN 120120)

*Gültig nur für Deutschland

Andere EU-Länder: Entsorgung als gefährlicher Abfall (EWC – SN 120120) Andere Nicht-EU-Länder: Nationale und örtliche Vorschriften befolgen

13.2. Verpackung

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu befolgen.

14. Angaben zum Transport

Schleifmittel sind kein Gefahrgut.





Produktname/Referenz: Schleifmittel auf Unterlage Gruppe KK Version/ Überarbeitet am: 08.02.12 Seite 6

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Produkte

Die Produkte (Erzeugnisse) sind nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht relevant.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte 1 bis 16.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 552/2009. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009. Richtlinie 2000/39/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/161/EU der Kommission. Richtlinie 75/324/EWG, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009. Transportregelungen gemäß ADR, RID und IATA. TRGS 900

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H – Sätze für Kryolith

H 322	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
H 372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Zielorgane:
	Lungen, Skelett
H 362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H 411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H - Sätze für Kaliumtetrafluoroborat

H 319 Verursacht schwere Augenreizung





FEDERATION EUROPEENNE DES FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R - Sätze für Kryolith

R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen

R 48/23/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen

und durch Verschlucken

R 51/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkung haben.

R 64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

R – Sätze für Kaliumtetrafluoroborat

R 36 Reizt die Augen

International Limit Values *

Substance: Fluoride (inorganic as F) CAS No. 16984-48-8

		<u>it value - Eight hours</u> /m³	<u>Lim</u> mg/	it value – Short term m³
Austria Belgium Canada-Québec	2,5 2,5	inhalable aerosol	12,5	inhalable aerosol
Denmark European Union France	2,5 2,5 2,5		5	
Germany (AGS)	1	inhalable aerosol	4	inhalable aerosol
Germany (DGF) Hungary Italy Japan	1 2,5 2,5	inhalable aerosol	4 10	inhalable aerosol
Poland Spain Sweden	1 2,5 2		3	
Switzerland The Netherlands USA – NIOSH	1	inhalable aerosol	4	inhalable aerosol
USA – OSHA United Kingdom	2,5 2,5			

Remarks:

Germany (AGS) 15 minutes average value Germany (DFG) STV 15 minutes average value

 $^{*(}IFA \ / \ GESTIS \ Stoffdatenbank \ , Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen)$







.....

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des Produktes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger bzw. Anwender unserer Schleifmittel in eigener Verantwortung zu beachten.